

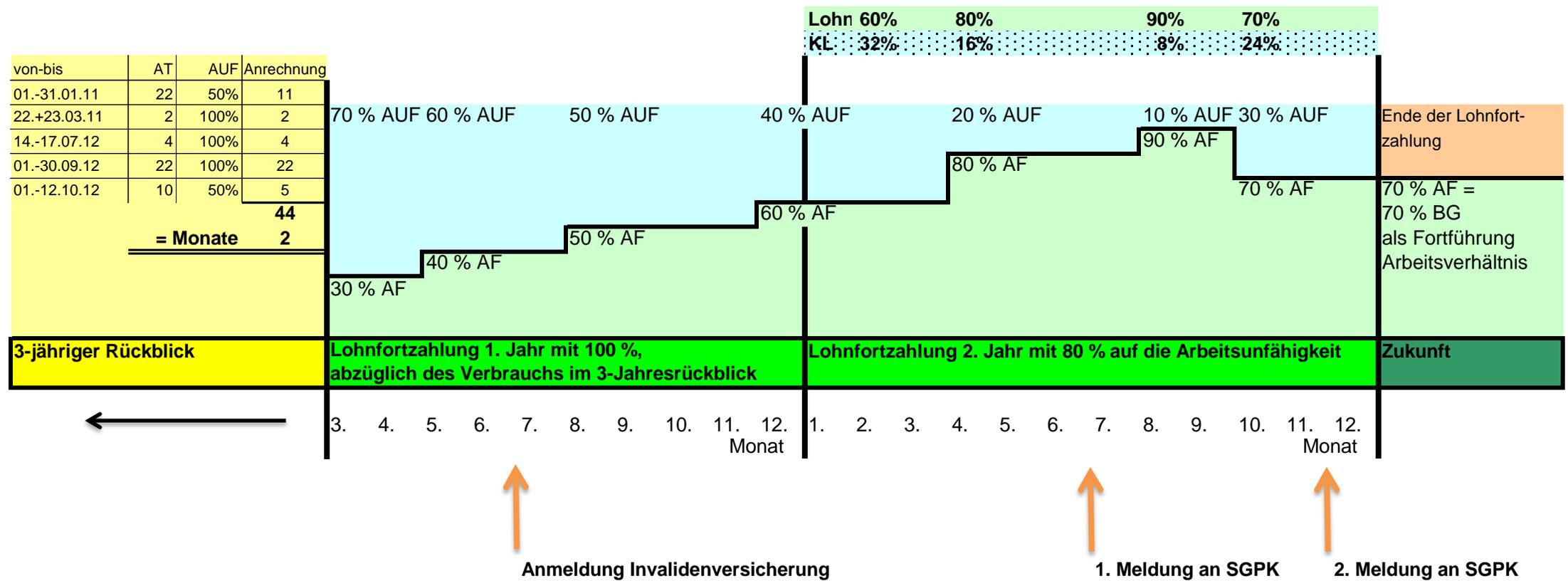


Personalamt

Vorgehen bei der Berechnung der Lohnfortzahlung bei Krankheit

Art. 47 PersG Die Lohnfortzahlung bei Krankheit dauert 24 Monate innert dreier Jahre.
Sie beträgt während der ersten zwölf Monate 100 Prozent und anschliessend 80 Prozent des Lohns.

Art. 104 PersV Bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird die gesamte Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheiten in den letzten drei Jahren ermittelt.
Die Lohnfortzahlung erfolgt für die Dauer, die sich aus der Differenz der nach Abs. 1 dieser Bestimmung ermittelten Dauer zu 24 Monaten ergibt.
Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann die Dauer der Lohnfortzahlung mit Zustimmung des Personalamtes in Härtefällen verlängern.



Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 4
AUF wird berücksichtigt und umgewandelt in die Dauer	AUF wird nicht berücksichtigt, lediglich die Dauer	AUF wird nicht berücksichtigt, lediglich die Dauer	AF = neuer BG